

# Arbeitsweise der Erziehungsberatung mit hoheitlichen Aufgaben unvereinbar

**E**rziehungsberatungsstellen erfüllen Aufgaben nach SGB VIII und sind somit in die Strukturen der Jugendhilfe eingebunden. Für die gesetzeskonforme Umsetzung des SGB VIII ist der Öffentliche Träger der Jugendhilfe verantwortlich. Örtliche Träger der Öffentlichen Jugendhilfe sind die Gebietskörperschaften, also die Stadtkreise, kreisfreien Städte oder Landkreise. Das Jugendamt ist jeweils Teil der Stadt- oder Kreisverwaltung, zum Beispiel des Bürgermeister- oder Landratsamts.

## Kommunale und freie Trägerschaft von Erziehungsberatungsstellen

Erziehungsberatungsstellen in kommunaler Trägerschaft sind auf unterschiedliche Weise in die behördlichen Strukturen integriert. Einige Einrichtungen sind direkt dem Jugendamt zugeordnet und teilweise auch dessen Leitung unterstellt. Ebenfalls möglich ist eine eigenständige Abteilung ohne direkte organisatorische Einbindung in das Jugendamt.

Der Aufgabenbereich der Erziehungsberatungsstellen in freier Trägerschaft ist über Vereinbarungen mit dem Öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt. Dabei können nur leistungserbringende Aufgaben übertragen werden. Den Fachkräften, die an Erziehungsberatungsstellen in freier Trägerschaft tätig sind, können keine gesetzlich vorgesehenen hoheitlichen Eingriffsaufgaben des Jugendamtes übertragen werden. Dazu gibt es eine eindeutige rechtliche Klarstellung (vgl. DJJuF 2010). D.h. der vorliegende bke-Hinweis betrifft nur die Fachkräfte von Erziehungsberatungsstellen in kommunaler Trägerschaft. Für Einrichtungen in freier Trägerschaft ist die Verlagerung von hoheitlichen Aufgaben des Öffentlichen Trägers rechtlich von vornherein ausgeschlossen.



Ein zentraler Bereich der Jugendhilfe ist der Kinderschutz. Die Zuordnung der damit verbundenen Aufgaben ist ebenso gesetzlich geregelt, wie es die Abläufe bei der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen sind. Insbesondere für die eingreifenden Aufgaben im Kinderschutz setzt die Behörde den Allgemeinen Sozialen Dienst/Kommunalen Sozialen Dienst (ASD/KSD) ein.

Je nach Organisationsstruktur und örtlicher Ausgestaltung kann die Beratungsstelle unter einem Dach mit dem Jugendamt untergebracht sein oder über eigene Räumlichkeiten mit gesondertem Zugang und anderer Adresse verfügen. Die bke empfiehlt eine klare räumliche Trennung der Erziehungsberatungsstelle von anderen kommunalen Diensten und Einrichtungen (vgl. bke 2017).

## Inobhutnahme

Zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen ist in Eil- und Notsituationen als letztes Mittel die Inobhutnahme vorgesehen. Das bedeutet, dass das Kind oder der/die Jugendliche von den Personensorgeberechtigten getrennt wird und (vorübergehend) außerhalb der Familie untergebracht wird.

Die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen ist ein starker Eingriff in die Familie und in das Elternrecht nach Art. 6 GG, abgeleitet aus dem Schutzauftrag bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, oder er erfolgt auf Bitten des Kindes/Jugendlichen, wobei ebenfalls von einem massiven Konflikt im Hintergrund aus-

gegangen werden kann (Wiesner 2015, § 42 Rn 1).<sup>1</sup> Nach § 42 SGB VIII Abs. 1 handelt es sich bei der Inobhutnahme um eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes, welches damit das Eingriffsrecht des Staates umsetzt, wenn bei einer Kindeswohlgefährdung die Schwelle zum notwendigen Eingreifen überschritten ist und somit dringendes Handeln erforderlich ist.

Bei einer Inobhutnahme ist ein nach § 42 SGB VIII, Abs. 2–5, gesetzlich geregelter Ablauf einzuhalten.

- Die Situation soll mit dem Kind/Jugendlichen geklärt werden und Möglichkeiten der Unterstützung sollen aufgezeigt werden.
- Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich zu informieren und in die Gefährdungseinschätzung einzu beziehen.
- Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme, und das Jugendamt schätzt das Kind/den Jugendlichen als gefährdet ein, ist eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen.
- Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, ist ein Hilfeplanverfahren einzuleiten.

Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist gegeben, wenn die Polizei von der Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen Kenntnis erhält und das Jugendamt informiert. Im Jahr 2018 wurden ca. 12 % der vorläufigen Schutzmaßnahmen durch die Polizei angeregt ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)). Die Polizei muss vom Jugendamt immer dann einbezogen werden, wenn die Anwendung von unmittelbarem Zwang geboten ist, um die Inobhutnahme durchzuführen, wozu das Jugendamt nicht befugt ist (Münder u. a./Trenczek 2019 § 42 Rn 60).

## Rufbereitschaft

Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen werden häufig auch zu Zeiten, in denen das Jugendamt nicht regulär besetzt ist, bekannt. Um dann zeitnah eingreifen zu können, sind die Öffentlichen Träger gefor-

dert, eine verbindliche Rufbereitschaft außerhalb der regulären Öffnungszeiten vorzuhalten (vgl. DIJuF 2014).

Da die Sicherstellung der notwendigen Erreichbarkeit rund um die Uhr personalintensiv ist, sind die Öffentlichen Träger bestrebt, bei der Organisation der Rufbereitschaft möglichst viele Abteilungen mit geeigneten Fachkräften einzubeziehen. Das Anliegen, sich an der Rufbereitschaft zu beteiligen, wird in diesem Kontext auch an Erziehungsberatungsstellen in kommunaler Trägerschaft herangetragen.

Die im Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII festgelegte notwendige Kompetenz ist bei den Erziehungsberatungs-Fachkräften durch eine entsprechende Ausbildung vorhanden, wenngleich die tägliche Erfahrung mit krisenhaften Inobhutnahmen nicht gegeben ist. Die Kompetenz allein reicht allerdings nicht aus, um mit der Inobhutnahme verbundene Entscheidungen über den Eingriff in das Elternrecht treffen zu können. Das ist allein Fachkräften im Allgemeinen/Kommunalen Sozialdienst (ASD/KSD) des Jugendamtes vorbehalten, die von der Behörde mit dieser Aufgabe betraut sind.

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) hat zu der Frage, warum Fachkräfte aus der Erziehungsberatungsstelle nicht in die Rufbereitschaft des Jugendamtes und damit in die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben einbezogen werden können, zwei Rechtsgutachten erstellt, die zu dem Schluss kommen, dass dies aus fachlichen Gründen »kritisch zu hinterfragen« ist (DIJuF 2014, S. 377) und auch rechtlich nicht mit der »Vertraulichkeit der Hilfebeziehung« zusammenpasst, da Aufgaben nach § 8a Abs. 1–3 SGB VIII wahrgenommen werden müssten (DIJuF 2017, S. 242). Die Beteiligung von Fachkräften der Erziehungsberatung an der Rufbereitschaft, in deren Rahmen es regelhaft zu Eingriffen in die elterliche Sorge durch Inobhutnahmen kommt, widerspricht dem eigentlichen Auftrag der Leistungserbringung insbesondere nach § 28 SGB VIII und ist damit nicht in Einklang zu bringen. Die Rechtsauffassung des DIJuF entspricht der fachlichen Einschätzung der bke.

## Unterschiedlicher Schutzauftrag

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ist in zwei unterschiedliche Teile gegliedert. In den Absätzen 1 bis 3 sind die Aufgaben des Jugendamtes normiert. In den Absätzen 4 und 5 ist die Rolle der leistungserbringenden Einrichtungen, also auch der Erziehungsberatungsstellen unabhängig von der Trägerschaft, geregelt. D. h. Erziehungsberatungsstellen nehmen den Schutzauftrag im Rahmen der Leistungserbringung wahr.

Für die Erziehungsberatungsstellen gehören dazu die bekannten Schritte nach § 8a SGB VIII, Abs. 4 und 5, die der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung folgen: die Gefährdungseinschätzung, zu der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird, der Einbezug des Kindes/Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird, und das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen. Erst in letzter Konsequenz, wenn die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch das Jugendamt erforderlich ist, wird dieses einbezogen.

Diese gesetzlich vorgesehene Unterscheidung der Rollen beim Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wäre nicht gewährleistet, wenn Fachkräfte der Erziehungsberatung an der Organisation der Rufbereitschaft des Jugendamtes und damit verbunden an hoheitlichen Aufgaben beteiligt würden. Auch bei einer Erziehungsberatungsstelle, die als leistungserbringende Abteilung des Jugendamtes strukturiert ist, gelten die Vorgaben von § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII. D. h. das Jugendamt gilt nicht als informiert, wenn in der Erziehungsberatung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdungssituation bekannt werden.

Die mit der Rufbereitschaft verbundenen intervenierenden Aufgaben nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 42 SGB VIII, einen Hausbesuch zur Gefährdungseinschätzung durchzuführen, das Familiengericht anzurufen oder eine Inobhutnahme durchzuführen, erfüllen die Funktion des Schutzauftrags, die gesetzlich dem Öffentlichen Träger zugeordnet ist. Das Gesetz hat nicht vorgesehen, dass diese Aufgabe einer leistungs-

<sup>1</sup> Hinzu kommen die Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen, die aus dem Ausland einreisen, auf die an der Stelle nicht gesondert eingegangen wird.

erbringenden Einrichtung übertragen werden kann (vgl. DJJuF 2017, S. 242).

## Die Rolle der Erziehungsberatungsstellen

Von den Eingriffsaufgaben des Jugendamtes ist die Unterstützungsleistung von Erziehungsberatungsstellen nach §§ 16 bis 18 und 28 SGB VIII klar abzugrenzen. Die Hauptaufgabe, Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung, macht eine vollkommen andere Herangehensweise notwendig und unterliegt dem Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII. Inobhutnahme als Eingriff ist mit den Aufgaben und der Arbeitsweise von Erziehungsberatungs-

stellen nicht vereinbar. Würde eine Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle im Rahmen einer Bereitschaft auf eine Familie treffen, die bereits Beratung in Anspruch nimmt, bestände die Gefahr, dass sie das Vertrauen der Familie verliert, da sie ihr in der eingreifenden Rolle begegnen würde und über das weitere Vorgehen in einer akuten Gefährdungssituation befinden müsste. Ein konstruktiver Verlauf der weiteren Beratung wäre deutlich erschwert.

## Ein konstruktiver Verlauf der weiteren Beratung wäre deutlich erschwert.

stellen nicht vereinbar. Würde eine Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle im Rahmen einer Bereitschaft auf eine Familie treffen, die bereits Beratung in Anspruch nimmt, bestände die Gefahr, dass sie das Vertrauen der Familie verliert, da sie ihr in der eingreifenden Rolle begegnen würde und über das weitere Vorgehen in einer akuten Gefährdungssituation befinden müsste. Ein konstruktiver Verlauf der weiteren Beratung wäre deutlich erschwert.

Bei der Beratung der Familie hat die Fachkraft eine andere Rolle, die sie insbesondere durch den Aufbau und die Gestaltung einer vertrauensvollen professionellen Beziehung ausfüllt. Es werden ihr Dinge anvertraut, die sie in der eingreifenden Rolle nicht in gleicher Weise erfahren würde. Das anvertraute Wissen der Fachkraft über die Familie dürfte nicht in die Krisenintervention einfließen, da es im Rahmen der Beratung bekannt wurde und nur zu diesem Zweck genutzt werden darf, zumindest solange es keine Befugnis zur Weitergabe gibt. Das stellt ein unlösbares Dilemma für die betroffene Fachkraft dar.

Selbst wenn bisher keine Erziehungsberatung stattfand, ist nicht auszuschließen, dass diese nach der

Inobhutnahme in die Wege geleitet wird, sei es als Folge der Krisenintervention oder unabhängig davon. Der für eine fachlich qualifizierte Erziehungsberatung erforderliche Aufbau von Vertrauen würde in vielen Fällen gänzlich verhindert, jedenfalls aber erheblich gestört, wenn die Erziehungsberatungsstelle am Eingriff in die Familie beteiligt war.

Auch eine Erziehungsberatungsstelle in kommunaler Trägerschaft, die organisatorisch eine Abteilung des Jugendamtes ist, ist ein gesonderter Dienst mit einem eigenen, selbstständig arbeitenden multidisziplinären Team. Das bedeutet, dass die Weitergabe von Informationen ebenso der Schweigepflicht unterliegt, wie in anderen organisatorischen Konstellationen. Außerhalb der Regelungen nach § 8a SGB VIII dürfen keine Informationen von der Erziehungsberatung an andere Abteilungen des Jugendamtes ohne Schweigepflichtentbindung weitergegeben werden.

Die Vertraulichkeit und Unabhängigkeit der Beratung sind essenzielle Wesensmerkmale der Erziehungsberatung, auf die die Einrichtungen in der Öffentlichkeitsarbeit stets hinweisen, um den Familien zu vermitteln, dass ihre Anliegen und ihre individuellen Probleme keinem unbeteiligten Dritten und auch nicht unmittelbar dem Jugendamt bekannt werden. Um glaubhaft zu sein, muss die Erziehungsberatungsstelle dementsprechend handeln, die Schweigepflicht ernst nehmen und den Aufgabenbereich der Leistungserbringung streng getrennt von eingreifenden Maßnahmen halten. Andernfalls wird dies bei den Familien im Einzugsbereich schnell bekannt und das Vertrauen in die Einrichtung geht weitgehend verloren. Bei den Familien entstehen Vorbehalte, und in vielen Fällen würde es nicht zur Beratung kommen, obwohl diese die geeignete Hilfe wäre.

## Fazit

Die Fachkräfte der Erziehungsberatung sind im Kinderschutz erfahren und mit der Kinderschutzgesetzgebung vertraut. Viele erfüllen die Voraussetzung, als insoweit erfahrene Fachkraft beratend tätig zu sein, und sind als solche in den Vereinbarungen der Träger benannt. Ein Einbezug des Teams der Erziehungsberatungsstelle in die Abläufe im Kinderschutz in beratender und qualifizierender Funktion ist sinnvoll und anzustreben, findet aber seine Grenze, wenn es um die Beteiligung an der Rufbereitschaft und den damit verbundenen hoheitlichen Eingriffsaufgaben geht. Der originäre Beratungsauftrag der Einrichtung wäre gefährdet, wenn die Fachkräfte der Erziehungsberatung auch für Inobhutnahmen vollumfänglich eingesetzt würden. Leistungserbringung und Eingriff in elterliche Rechte sind personell und institutionell getrennt zu halten. Erziehungsberatungsstellen, an die dieses Anliegen herangetragen wird, sollten im Hinblick auf und unter Benennung der o.g. Argumente die Übernahme solcher Aufgaben ablehnen.

## Literatur

- Bundeskongress für Erziehungsberatung (2017): Rahmenbedingungen der Institutionellen Erziehungsberatung. Räume – Ausstattung – Abgrenzung zu anderen Diensten – Teamassistenten. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 3, S. 8–11.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DJJuF) (2010): DJJuF Rechtsgutachten: Rechtswidrigkeit einer weitreichenden Verlagerung von ASD-Aufgaben auf freie Träger. In: Das Jugendamt, 10, S. 430–431.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DJJuF) (2014): DJJuF Rechtsgutachten: Rechtliche Vorgaben für Standards einer Rufbereitschaft beim Jugendamt. In: Das Jugendamt, 7–8, S. 375–377.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DJJuF) (2017): DJJuF Rechtsgutachten: Problematik der Einbindung der Fachkräfte aus der kommunalen Erziehungsberatungsstelle in die Sicherstellung der Rufbereitschaft des Jugendamtes, veröffentlicht in Das Jugendamt, 5, 2017, S. 241–242.
- Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.) (2019): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Kinder- und Jugendhilferecht, 8. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Statistisches Bundesamt (2019): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/vorlaeufige-schutzmassnahmen-5225203187004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/vorlaeufige-schutzmassnahmen-5225203187004.pdf?__blob=publicationFile), abgerufen am 05. 11. 2019.
- Wiesner, R. (Hrsg.) (2015): SGB VIII, 5. Auflage, München: Beck.